

# Lagerung von Alt- und Schmierölen gemäß VAwS im Zusammenhang mit landwirtschaftlichen EVT

## - Merkblatt -

- Landkreis Grafschaft Bentheim -

Die Lagerung von Alt- und Schmierölen unterliegt grundsätzlich der Anlagenverordnung (VAwS), da es sich um wassergefährdende Stoffe handelt.

Die Wassergefährdungsklasse von Altöl und Schmieröl ist jedoch nicht identisch, so ist ungebrauchtes Schmieröl überwiegend in die Wassergefährdungsklasse 2 (teilweise auch bereits 1, kann im Einzelfall über das DIN-Sicherheitsdatenblatt ermittelt werden, das zumindest dem Händler bzw. Hersteller vorliegt) einzustufen, Altöl wird grundsätzlich in die Wassergefährdungsklasse 3 eingestuft.

(Erläuterung: Zur Beurteilung des Gefährdungspotentials eines Stoffes für das Wasser werden Stoffe Wassergefährdungsklassen (WGK) von 1 bis 3 zugeordnet. Der WGK 3 werden dabei die Stoffe mit dem höchsten Gefährdungspotential zugeordnet.)

Lageranlagen werden in Abhängigkeit der WGK und der Lagermenge gemäß § 6 VAwS Gefährdungsstufen von A bis D zugeordnet. Auch hier bilden die Anlagen mit der Gefährdungsstufe D diejenigen mit dem höchsten Gefährdungspotential.

Gemäß VAwS sind Läger für Altöl in einer Menge bis 100 l in die Gefährdungsstufe A, in einer Menge von mehr als 100 l bis 1.000 l der Gefährdungsstufe C zuzuordnen. Lagermengen über 1.000 l fallen in die Gefährdungsstufe D.

Es ist davon auszugehen, dass in Betrieben, in denen Altöl zwischengelagert wird, die Menge von 100 l in der Regel überschritten wird. In Konsequenz muss die Lagerung angezeigt werden und das Lager wird zu einer prüfpflichtigen Anlage nach VAwS (d. h. das Lager muss durch einen zugelassenen Sachverständigen wiederkehrend alle 5 Jahre überprüft werden).

Für die Lagerung von Altölen dürfen grundsätzlich nur hierfür zugelassene Behälter eingesetzt werden. Dabei kann es sich z. B. um doppelwandige Stahlbehälter (DIN) oder um Anlagen nach dem „Tank-in-Tank“-System (Kunststoffbehälter in Stahlauffangwanne, ggf. mit Leckagesonde) handeln. Bei den Tank-in-Tank-Systemen oder auch Kunststoffbehältern, die in beschichteten Auffangräumen aufgestellt werden dürfen, ist auf die Bedingungen für die Aufstellung und Hinweise in den Zulassungspapieren zu achten, da dort die Bedingungen für die Aufstellung und den Betrieb der Behälter geregelt werden. Zudem ist in diesen Papieren angegeben, für welche Stoffe der Behälter zugelassen ist (hier muss „Altöl“ bzw. „Schmieröle, gebraucht“ ausdrücklich angegeben sein).

Doppelwandige Behälter sind mit einem Leckanzeigergerät auszustatten. Bei den Tank-in-Tank-Systemen wird oftmals die Ausstattung mit einer Leckagesonde gefordert, wenn WGK 3-Stoffe gelagert werden sollen. Die Sonde ist jedoch i. d. R. bei dem Tankhersteller erhältlich.

Ortsbewegliche Behälter müssen in/über nachweislich zugelassenen Auffangwannen aufgestellt werden. Auffangwannen mit entsprechender Zulassung u. a. für Altöl sind im Handel erhältlich. Bei der Auswahl ist zu beachten, dass mindestens der Inhalt des größten Behälters, bei Aufstellung von mehr als 1 Behälter zudem mindestens 10 % der Gesamtlagermenge erfasst werden muss. Wichtig ist ebenfalls, dass der gesamte „Handhabungsbereich“ beim Umgang mit den wassergefährdenden Stoffen durch die Auffangwanne erfasst werden muss. Das bedeutet, die Befüllung des Behälters muss über der Auffangwanne erfolgen, evtl. Tropfmengen müssen von der Wanne aufgenommen werden.

In den Zulassungen für die Behälter ist i. d. R. festgeschrieben, dass die Behälter ausschließlich über flüssigkeitsdichten Bodenflächen aufgestellt werden dürfen. Gleiches gilt für die Auffangwannen.

Sofern die Altölbehälter durch ein Entsorgungsunternehmen regelmäßig entleert werden (Absaugen), muss auch ein Abfüllplatz gemäß VAWs hergestellt werden. Dabei muss es sich um eine flüssigkeitsdichte Fläche handeln, die ein entsprechendes Rückhaltevolumen aufweist. Sofern das Altöl abgesaugt wird, beschränkt sich das erforderliche Rückhaltevermögen auf den Schlauchinhalt des Tankfahrzeugs, wobei das Fahrzeug mindestens teilweise (Schlauchanschluss) auf der Fläche stehen und der Schlauch während der Behälterentleerung vollständig über der Fläche verlaufen muss.

Sofern bei ortsbeweglichen Gebinden die befüllten Behälter durch das Entsorgungsunternehmen abgeholt werden, ist ein Umschlagbereich erforderlich, der ebenfalls flüssigkeitsdicht zu gestalten ist.

Soll das genannte Altöl-/Schmieröllager im Zusammenhang mit einer landwirtschaftlichen Eigenverbrauchstankstelle errichtet werden, reicht es i. d. R. aus, wenn der Abfüllplatz für Dieseldieselkraftstoff auch als Standplatz für das Entsorgungsfahrzeug dient.

Für ungebrauchte Schmieröle gelten grundsätzlich dieselben Anforderungen, wie oben bereits beschrieben, wobei die Anzeigepflicht und auch die Prüfpflicht erst bei Lagermengen über 1.000 l beginnen. Kleinere Lagermengen sind der Gefährdungsstufe A zuzuordnen (keine Anzeigepflicht, der Betreiber hat die VAWs eigenverantwortlich umzusetzen).

Werden ortsfeste Behälter mit ungebrauchten Schmierölen befüllt, sind die Behälter mit entsprechend zugelassenen Überfüllsicherungen auszurüsten. Für die Abfüll- und Handhabungsbereiche gelten dieselben Anforderungen wie bereits beim Altöl angegeben.

In den Anzeigeformularen als Antrag auf Eignungsfeststellung ist anzugeben, welche Behälter eingesetzt werden sollen. Der Antrag ist zu stellen, bevor das Lager errichtet wird.